

Gemeinschaft ermöglichen! – Vereinbarung zur Nutzung von Räumen der KKIB für Gruppen ab 2.12.2021



Bei allen Gruppen, die Räume oder Außengelände der Katholischen Kirche in Brühl nutzen, sind die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich und haften für eventuelle Verstöße.

Die Raumnutzung ist nur mit vorheriger Reservierung im Pastoralbüro möglich.

Es stehen zur Verfügung:

Ort:	Maximale Personenzahl:
Begegnungszentrum margaretaS	40
St. Heinrich, Pfarrsaal	35
St. Stephan, Helma-Meyers-Raum	12
Pfarrsaal Heide	10
Pfarrheim Kierberg	30
Pfarrsaal Vochem	50
Pfarrheim Badorf	20
Jugendheim Pingsdorf	15
Pfarrheim Schwadorf	10
margaretaS Gruppenraum 1. Etage	5
margaretaS Gruppenraum 2. Etage	6
Saal St. Marien	12

Ort des gewünschten Treffens	
Name der Gruppe	
Anzahl der erwarteten Teilnehmenden	
Datum/Daten, Uhrzeit und Dauer des Treffens	
Zweck des Treffens	
Zwei Verantwortliche für Abstands- und Hygienemaßnahmen und Kontrolle	1. 2.

Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben und verpflichte mich zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

Name des 1. Gruppenverantwortlichen

Datum +Unterschrift Gruppenverantwortliche

Raumnutzung genehmigt:

Datum +Unterschrift + Stempel

Anlage zur Nutzungsvereinbarung:

Es gilt die 2G-Regel:

Die Gruppenverantwortlichen müssen vor Betreten des Hauses/ Geländes sicherstellen, dass alle Gruppenmitglieder geimpft oder genesen sind. (gemäß der Aufstellung siehe unten*).

In Innenräumen:

Beim Betreten der Räume sind die Hände zu desinfizieren (Spender steht im Eingangsbereich).

Das Tragen einer medizinischen Maske ist bei Bewegung durch den Raum verpflichtend. Am Sitzplatz kann sie abgenommen werden. Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen jederzeit einzuhalten, auch bei der Begrüßung und Verabschiedung.

Der Raum wird ca. alle 30 Minuten gründlich gelüftet.

Im Außengelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern der Abstand von 1.50 m eingehalten wird.

Gesellige Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung können leider nicht stattfinden.

***Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr kann wie folgt erbracht werden:**

- Nachweis über eine Genesung. Als Nachweis gilt:
 - o eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2
 - o ein Genesungsnachweis nach Epidemiegesetz (§ 4 Abs. 18 EpiG)
 - o ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde
 - o ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 3 Monate sein darf.

 - Nachweis über eine Immunisierung (Impfung) mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
 - o Zweitimpfung ab dem 15 Tag nach der Impfung, wobei die Erstimpfung max. 9 Monate zurückliegen darf.
 - o Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (dzt. Johnson&Johnson). Die Impfung darf max. 9 Monate zurückliegen.

 - Kontrolle des Personalausweises, wenn die Person nicht persönlich bekannt ist.
-